

# ZH\_OBERGERICHT SB240129 vom 18. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB240129](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240129)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB240129 du 18 mars 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB240129 del 18 marzo 2025

## Erwägungen

### E. 1

Das angefochtene Urteil der I. Abteilung des Bezirksgerichtes Bülach er- ging am 19. Oktober 2022 (Urk. 75). Das Berufungsverfahren richtet sich somit nach den bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Bestimmungen der Strafpro- zessordnung (Art. 453 Abs. 1 StPO). Die auf den 1. Januar 2024 in Kraft getre- tene StPO-Revision hat hingegen keine Auswirkungen auf den vorliegenden Ent- scheid. 2.1. Die Privatkläger 10 und 11 (B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_) sowie der Privatklä- ger 12 (D.\_\_\_\_\_) haben ihre ursprünglich angemeldeten Berufungen gegen das Urteil der Vorinstanz vor dem Termin der Berufungsverhandlung schriftlich zu- rückgezogen (Urk. 78 f.). Davon ist in Anwendung von Art. 386 StPO Vormerk zu nehmen. 2.2. Zudem lief dem Privatkläger 2 (A.\_\_\_\_\_) ab der Zustellung des begründe- ten erstinstanzlichen Entscheids, die am 25. Januar 2024 erfolgt ist (Urk. 71), eine 20-tägige Frist zur Einreichung einer schriftlichen Berufungserklärung beim Beru- fungsgericht (Art. 399 Abs. 3 StPO), die er unbenutzt hat verstreichen lassen. Ge- mäss Art. 403 StPO ist auf seine Berufung demnach nicht einzutreten. 3.1. Gemäss Art. 404 Abs. 1 StPO überprüft das Berufungsgericht das erstin- stanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten. Soweit gegen einen Teil des vorinstanzlichen Entscheids nicht oder nicht rechtsgültig Berufung erhoben wurde, erwächst dieser in Rechtskraft (BSK StPO II-BÄHLER, Art. 402 N 2).

- 7 - 3.2. Nach Massgabe der Berufungsbegehren beantragt die Staatsanwaltschaft mit Ausnahme des Vorwurfs der Veruntreuung, welchen Tatvorwurf sie anlässlich der Berufungsverhandlung fallen liess, einen anklagegemässen Schuldspruch in allen Anklagepunkten, die Verurteilung des Beschuldigten zu einer bedingten Freiheitsstrafe und einen Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft sowie eine Neuregelung der Kostenfolgen (Urk. 77; Urk. 92; Prot. II S. 4, S. 44). Dabei verkennt die Anklagebehörde freilich, dass ihre Rechtsmittellegitimation auch innerhalb des weiten Anwendungsbereichs von Art. 381 Abs. 1 StPO nicht auch den Zivilpunkt umfasst (so schon BGE 139 IV 199 E. 4; vgl. neuerdings auch Urteil des Bundesgerichtes 6B\_696/2023 vom 21. November 2024 E. 1.2.1). So- weit die Vorinstanz die adhäsionsweise geltend gemachten Zivilansprüche der Privatklägerschaft auf den Zivilweg verwiesen hat (Dispositivziffern 2 bis 15 des erstinstanzlichen Urteils), ist der Staatsanwaltschaft die Befugnis, dagegen zu ap- pellieren, mithin von vornherein verwehrt. Nachdem gegen die Beurteilung des Zi- vilpunkts im angefochtenen Entscheid sonst von keiner Partei ein Rechtsmittel eingelegt bzw. aufrecht erhalten wurde, gilt das erstinstanzliche Urteil in diesem Umfang als unangefochten. Die daraus resultierende Teilrechtskraft des Zivil- punkts ist mittels Beschluss vorab festzustellen (BSK StPO II-BÄHLER, Art. 402 N 2). Dasselbe gilt zudem für die Abweisung des vom Beschuldigten gestellten Entschädigungs- und Genugtuungsanspruchs durch die Vorinstanz (Dispositivzif- fer 18 des erstinstanzlichen Urteils), wogegen

wiederum von keiner Seite ein Rechtsmittel erhoben wurde. In allen übrigen Punkten steht das erstinstanzliche Urteil im Appellationsprozess hingegen zur Disposition.

### **E. 1.1**

Ausgehend vom vollumfänglichen Freispruch, den die Vorinstanz gefällt hat, hat sie die erstinstanzliche Gerichtsgebühr ausser Ansatz gestellt (Urk. 75 S. 45). Nachdem im Berufungsprozess ein Schuldspruch zu erfolgen hat, ist die Bemessung derselben hiermit nachzuholen. Gestützt auf § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG ist für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren eine Entscheidegebühr von Fr. 3'000.– angezeigt, wobei dadurch auch dem Umstand Rechnung getragen wird, dass die vorliegende Strafsache zusammen mit dem Parallelverfahren gegen die mitangeklagte Ehefrau des Beschuldigten zur Anklage gebracht wurde. Die übrigen Kostenpositionen gemäss dem vorinstanzlichen Entscheid (Dispositivziffer 16 des erstinstanzlichen Urteils) wurden von keiner Seite beanstandet und sind entsprechend zu übernehmen.

### **E. 1.2**

Mit Bezug auf die Kostenaufgabe ist zwar unbeachtlich, dass in Dossier 8 mehrere Deliktswürfe in einen Freispruch münden, kann doch nicht gesagt werden, dass im Zusammenhang damit kostenpflichtiger Untersuchungsaufwand betrieben worden wäre, der nicht auch wegen der Gläubigerbevorzugung, für die es zur Verurteilung des Beschuldigten kommt, notwendig gewesen wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B\_115/2019 vom 15. Mai 2019 E. 4.3). Demgegenüber darf zum einen nicht unbeachtet bleiben, dass die ursprünglich ebenfalls erhobenen Vorwürfe des Betrugs und der Urkundenfälschung in Dossier 1 bereits im Vorverfahren fallen gelassen wurden und die Staatsanwaltschaft die Untersuchung gegen den Beschuldigten diesbezüglich eingestellt hat (Urk. HD21/3). Hinzu kommt zum anderen, dass in zweiter Instanz die erstinstanzlich ergangenen Freisprüche hinsichtlich der Dossiers 2 bis 7 vollumfänglich zu bestätigen sind. Dabei fällt ins Gewicht, dass dafür einige Untersuchungshandlungen durchgeführt wurden, welche keinen Bezug zur Verurteilung des Beschuldigten wegen Gläubigerbevorzugung aufweisen (vgl. hierzu etwa die Detailinventuren des Beschuldigten [Urk. HD5/2-8]). Infolge der Einstellung eines Untersuchungskomplexes sowie in Anbetracht der weitgehenden Teilfreisprüche, die zu ergehen haben und bezüglich derer nicht behauptet werden kann, der Beschuldigte habe rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Strafverfahrens bewirkt oder die

- 35 - Durchführung der Strafuntersuchung erschwert, sind ihm die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Prozesses zu 2/5 aufzuerlegen. Im verbleibenden Umfang (3/5) sind diese auf die Gerichtskasse zu nehmen.

### **E. 1.3**

Grundsätzlich folgt die Liquidierung der Kosten der Officialverteidigung der Verteilung der übrigen Verfahrenskosten. Nach Massgabe des vorstehenden Verteilschlüssels sind die bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens festgelegten Kosten der amtlichen Verteidigung daher im Umfang von 3/5 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen bzw. dort zu belassen. Soweit dem Beschuldigten die allgemeinen Kosten zu überbinden sind, d.h. zu 2/5, ist hingegen in Anwendung von Art. 135 Abs. 4 aStPO (in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung) ein Nachforderungsvorbehalt hinsichtlich der Verteidigerkosten anzubringen. 2.1. Für den Berufungsprozess ist die Entscheidegebühr – wiederum unter Berücksichtigung, dass der Fall gleichzeitig mit dem Parallelverfahren

betreffend die Ehefrau des Beschuldigten zu behandeln ist – auf Fr. 2'400.– zu veranschlagen (§ 16 Abs. 1 GebV OG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). 2.2. Bei der Verteilung der Berufungskosten ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass diese im Rechtsmittelverfahren nach Obsiegen und Unterliegen auf- erlegt werden (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne die- ser Bestimmung materiell obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4 m.w.H.). Soweit die Staatsanwaltschaft unterliegt, trägt der verfahrensführende Kanton die Kosten (JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 428 StPO N 3). Vorlie- gend dringt die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung nur teilweise durch. Sie er- reicht, dass im Gegensatz zum angefochtenen Entscheid in einem Anklagepunkt eine Verurteilung des Beschuldigten wegen Gläubigerbevorzugung zu ergehen hat und er dafür mit einer bedingten Geldstrafe zu bestrafen ist. Spiegelbildlich unterliegt also der Beschuldigte in diesem Umfang mit seinem Antrag auf Bestäti- gung des erstinstanzlichen Urteils. Ausgangsgemäss sind damit die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu

- 36 - 2/5 dem Beschuldigten aufzuerlegen sowie im verbleibenden Umfang von 3/5 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Keine Kosten zu tragen hat hingegen die Privatklä- gerschaft, nachdem der Rückzug der ursprünglich angemeldeten Berufung durch die Privatkläger 10 und 11 (B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_) einerseits sowie durch den Pri- vatkläger 12 (D.\_\_\_\_\_) andererseits so früh erfolgt ist, dass praxisgemäss von ei- ner Kostenaufgabe abzusehen ist (vgl. ZR 2011 Nr. 37). Dasselbe gilt überdies für das Nichteintreten auf die Berufung des Privatklägers 2 (A.\_\_\_\_\_), weil dies prak- tisch keinerlei Aufwand verursacht hat. 2.3. Für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsprozess macht die amtliche Verteidigung schliesslich Fr. 10'636.50 (inkl. Barauslagen und MWST) geltend (Urk. 90). Das geforderte Honorar steht nach entsprechender Ergänzung um die in der Honorarnote noch nicht berücksichtigte Dauer der Berufungsver- handlung und Abschlussbesprechung mit dem Beschuldigten im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als an- gemessen. Mithin ist der amtliche Verteidiger mit einem Betrag von Fr. 12'000.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Analog zur Verteilung der übrigen Beru- fungskosten ist beim Beschuldigten hinsichtlich der zweitinstanzlichen Kosten sei- ner Officialverteidigung gestützt auf Art. 135 Abs. 4 aStPO wiederum ein Nachfor- derungsvorbehalt im Umfang von 2/5 anzubringen. Im Restbetrag ist das im Ap- pellationsverfahren anfallende Verteidigerhonorar (3/5) hingegen definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen:

#### **E. 4**

Ausgewiesen ist schliesslich, dass die G.\_\_\_\_\_ GmbH am 4. Februar 2019 sich für zahlungsunfähig erklärt und beim zuständigen Gericht die Konkurs- eröffnung beantragt hat, was mit Wirkung ab dem 15. Februar 2019 ausgespro- chen wurde (Urk. D8/4/2). Zu diesem Zeitpunkt belief sich das Guthaben auf den Firmenkonten der Gesellschaft auf Fr. 2'100.– (Urk. D8/4/3 S. 12). Ebenso ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die vorstehend erwähnten Kaufverträge uner- füllt blieben, d.h. die jeweiligen Käufer erhielten weder das von ihnen bestellte Fahrzeug geliefert, noch wurde ihnen die geleistete Anzahlung zurückerstattet (Urk. 75 S. 13). B. Dossiers 2 - 7: Veruntreuung / ungetreue Geschäftsbesorgung 1. Gemäss Anklageschrift wird dem Beschuldigten in den Dossiers 2 bis 7 zunächst zur Last gelegt, sich im Zusammenhang mit dem Abschluss der vorste- hend

genannten Kaufverträge der G.\_\_\_\_\_ GmbH der Veruntreuung und der un- getreuen Geschäftsbesorgung schuldig gemacht zu haben. Kern des Anklagevor- wurfs bildet der Vorhalt, es sei ihm und seiner mitangeklagten Ehefrau F.\_\_\_\_\_

- 10 - bewusst gewesen, dass die von den Erwerbern vorgeleisteten Anzahlungen an den Kaufpreis dazu bestimmt gewesen seien, das im jeweiligen Kaufvertrag be- zeichnete Fahrzeug zu finanzieren, weshalb die G.\_\_\_\_\_ GmbH verpflichtet ge- wesen wäre, den Wert dieser Beträge zu erhalten und jederzeit bereit zu sein, die Anzahlungen den Käufern zurückzuerstatten, falls es nicht zur vertragsgemässen Auslieferung des Fahrzeugs kommen sollte. Stattdessen hätten die beiden Be- schuldigten veranlasst, dass die eingenommenen Kaufpreisanzahlungen im ge- wöhnlichen Geschäftsbetrieb der G.\_\_\_\_\_ GmbH zur Begleichung laufender Rechnungen, zur Ausrichtung von Lohnzahlungen und zur Bezahlung der eigenen Mandatsführung durch Überweisung an die I.\_\_\_\_\_ GmbH verwendet würden. Durch dieses Tun hätten die beiden Beschuldigten billigend in Kauf genommen, dass die einzelnen Käufer, letztlich aber auch die G.\_\_\_\_\_ GmbH selber in der Höhe der jeweiligen Anzahlung finanziell geschädigt würden, was infolge der spä- teren Konkursöffnung über die Gesellschaft letztlich auch geschehen sei (Urk. HD21/10 S. 3 ff.). 2. Die Vorinstanz ist nach umfassender Würdigung der Beweislage zum Schluss gelangt, dass sich der in der Anklageschrift behauptete Verwendungszweck der von den Erwerbern geleisteten Kaufpreisanzahlungen nicht erstellen lässt. Zum einen sei in den entsprechenden Kaufverträgen nirgends festgehalten, dass die G.\_\_\_\_\_ GmbH verpflichtet gewesen wäre, die vorgeschossenen Be- träge zurückzubehalten oder sie ausschliesslich zur Finanzierung des jeweiligen bestellten Fahrzeugs zu verwenden. Zum anderen hätten die Beschuldigten über- zeugend darlegen können, dass das Vorgehen der G.\_\_\_\_\_ GmbH einer jahre- lang geübten Geschäftspraxis entsprochen habe und branchenüblich gewesen sei (Urk. 75 S. 18 ff.). Aus rechtlicher Sicht könnten die von der Gesellschaft erhalte- nen Kaufpreisanzahlungen – so die Vorinstanz weiter – daher weder als anver- traut gelten, noch lasse sich aufgrund des Untersuchungsergebnisses eine Treue- pflicht des Beschuldigten oder seiner Ehefrau gegenüber den Kunden der G.\_\_\_\_\_ GmbH ableiten (Urk. 75 S. 29 ff.). Es kann vorweggenommen werden, dass die Schlussfolgerungen im angefochtenen Entscheid nachvollziehbar und überzeugend ausgefallen sind. In Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO kann des- halb vorab vollumfänglich auf die vorstehende Begründung verwiesen werden.

- 11 - Die nachstehenden Erwägungen verstehen sich insofern als Ergänzung der erst- instanzlichen Ausführungen. Sie sollen zusätzlich verdeutlichen, dass eine Verur- teilung der beiden Beschuldigten hinsichtlich dieses Anklagepunkts ausser Be- tracht fällt. 3. Nachdem die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Schuldspruch betreffend den Vorwurf der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB anläss- lich der Berufungsverhandlung fallen gelassen hat (vgl. Urk. 92 S. 2; Prot. II S. 4, S. 44), ist der vorinstanzlich ausgesprochene Freispruch in Bezug auf diesen An- klagevorwurf ohne Weiterungen zu bestätigen.

#### **E. 4.1**

Was die objektive Schwere der Tat anbelangt, ist einerseits zu berück- sichtigen dass die verpönte Überweisung an die I.\_\_\_\_\_ GmbH erst am 4. Fe- bruar 2019 getätigt wurde und damit praktisch zum letztmöglichen Zeitpunkt er- folgte, wurde doch gleichentags namens der G.\_\_\_\_\_ GmbH die Insolvenz erklärt und das Konkursbegehren beim Gericht gestellt. Gemessen an der damaligen Vermögenslage der Gesellschaft stellen die zum Vorteil der

I.\_\_\_\_\_ GmbH über- wiesenen rund Fr. 42'000.– zudem einen nicht unbeträchtlichen Deliktsbetrag dar. Der Staatsanwaltschaft folgend wird dies noch dadurch verdeutlicht, dass der

- 30 - Kontostand der G.\_\_\_\_\_ unmittelbar vor der Transaktion noch Fr. 44'544.84 be- trug, womit der Gesellschaft durch die Überweisung an die I.\_\_\_\_\_ GmbH im Er- gebnis praktisch sämtliche liquiden Mittel entzogen wurden (Urk. 47 S. 6 f.). Zu- gunsten des Beschuldigten ist andererseits immerhin zu veranschlagen, dass es bei einer einmaligen Tathandlung blieb. Innerhalb des weiten Spektrums an mög- lichen Taten wäre jedenfalls eine viel gravierendere Delinquenz vorstellbar gewe- sen. Insgesamt betrachtet wiegt das objektive Tatverschulden deshalb nicht mehr leicht, weshalb die Einsatzstrafe im unteren Strafraumbereich von Art. 167 StGB bei 120 Tagessätzen anzusiedeln ist.

#### **E. 4.2**

In subjektiver Hinsicht darf zwar nicht unbeachtet bleiben, dass der Be- schuldigte, der nicht nur über ein abgeschlossenes Ökonomiestudium verfügt, sondern auch Weiterbildungen im Bereich Unternehmenssanierung und Turn- around Management absolviert hat (Prot. I S. 23), an sich über seine Pflichten im Falle des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit der G.\_\_\_\_\_ GmbH bestens im Bilde war und deshalb direktvorsätzlich handelte, als er die inkriminierte Transaktion vom 4. Februar 2019 zugunsten der I.\_\_\_\_\_ GmbH veranlasste. Gleichwohl ist anzunehmen, dass es ihm und seiner mitangeklagten Ehefrau F.\_\_\_\_\_ bei der Überweisung des Geldes in erster Linie darum ging, sich ihre unbestrittenermas- sen erbrachten Leistungen für die G.\_\_\_\_\_ GmbH wenigstens noch teilweise aus- zahlen zu lassen (vgl. Prot. I S. 39; Beizugsakten SB240128 Prot. I S. 26 f.), und ihnen im Hinblick auf die eigene Bevorzugung zulasten anderer Gläubiger ledig- lich eine Eventualabsicht attestiert werden kann. Dies relativiert das Tatverschul- den, weshalb hierfür eine spürbare Senkung der Einsatzstrafe auf 100 Tages- sätze als angezeigt erscheint.

#### **E. 4.3**

Eine tatbestandsmässige Zahlungsunfähigkeit umfasst begrifflich das nicht nur vorübergehende Unvermögen, die Forderungen der Gesellschaftsgläubi- ger begleichen zu können (BSK StGB II-HAGENSTEIN, Art. 165 N 54; AK StGB-GEI- GER, Art. 165 N 3; PK StGB-TRECHSEL/OGG, Art. 165 N 9; OFK StGB-DONATSCH, Art. 165 N 5; eingehend sodann KÄLIN, Begriff der Zahlungsunfähigkeit, in: ZZZ 2014/2015 S. 135 ff.). In Bezug auf die Beurteilung dieses Punkts kritisiert die Staatsanwaltschaft am angefochtenen Entscheid insbesondere, dass die Vorin- stanz hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation der G.\_\_\_\_\_ GmbH einzig auf die Aussagen des Beschuldigten und seiner Ehefrau im Strafverfahren abgestellt habe, ohne die Angaben bei ihrer früheren Befragung durch den zuständigen Konkursbeamten zu berücksichtigen (Urk. 77 S. 2; Urk. 92 S. 3 ff.). Dem ist zu- nächst entgegen zu halten, dass Aussagen, die in einem separaten Konkursver- fahren unter Hinweis auf die gesetzliche Auskunftspflicht des Gemeinschuldners (Art. 222 Abs. 1 SchKG) zustande kommen, nach der bundesgerichtlichen Recht- sprechung gegen das Verbot des Selbstbelastungszwangs der beschuldigten Per- son verstossen und daher in einem parallel laufenden Strafprozess grundsätzlich nicht verwertet werden dürfen (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_843/2011 vom 23. August 2012 E. 3.4.2), wobei offen bleiben kann, ob vorliegend nicht eine Ausnahme von der strafprozessualen Unverwertbarkeit zu machen wäre, weil die Konkursbehörde

allenfalls die Möglichkeit gehabt hätte, an die Informationen über die finanzielle Lage des konkursiten Unternehmens auch zwangsweise mittels Beschlagnahme der Geschäftsbücher zu gelangen (so neuerdings Urteil des Bundesgerichtes 6B\_999/2022 15. Mai 2023 E. 2.3). Denn unabhängig davon mag im Weiteren zwar zutreffend sein, dass die Beschuldigten beim genannten konkursamtlichen Einvernahmetermin vom 18. Februar 2019 ausgesagt haben, sie hätten Ende August 2018 bemerkt, dass sich die Vermögenslage der G.\_\_\_\_\_ GmbH markant verschlechtert hat (Urk. D8/4/3 F15). Was genau unter dem Begriff der markanten Verschlechterung der Vermögenslage zu verstehen ist, erschliesst sich indessen aus dem Protokoll der besagten Befragung nicht. Vielmehr sprechen die Beschuldigten dort einzig davon, dass sie damals mit der Liquidität knapp gewesen seien und dass sie anschliessend mit ihrem Finanzierer – der früheren N.\_\_\_\_\_ SA – das Gespräch gesucht hätten, wobei man sich schon darauf

- 21 - geeinigt habe, dass sie eine persönliche Bürgschaft für die G.\_\_\_\_\_ GmbH eingingen, als im November 2018 das Mutterhaus der N.\_\_\_\_\_ SA unerwarteterweise die Zusammenarbeit mit ihnen beendet habe und sie deshalb per Ende Jahr 2018 den Geschäftsbetrieb der G.\_\_\_\_\_ GmbH hätten einstellen müssen (Urk. D8/4/3 F15.1 ff.). Wie bereits die Vorinstanz zu Recht herausgestrichen hat, konnten die Beschuldigten jedoch plausibel darlegen, dass temporäre Liquiditätsengpässe im Sommer für die Wohnwagen- und Reisemobilbranche durchaus üblich seien und in der Regel keine ernstzunehmenden Auswirkungen auf den Geschäftsgang hätten, da die daraus entstehenden Lücken durch die Einnahmen im letzten Quartal wieder aufgefangen werden könnten, welches jeweils die umsatzstärkste Periode bilde. Einzigartig sei im Jahr 2018 lediglich gewesen, dass die Finanzierungsgesellschaft unvermittelt eine höhere Eigenkapitalquote von der G.\_\_\_\_\_ GmbH verlangt habe und dass Erstere trotz Unterzeichnung einer persönlichen Bürgschaft ihrerseits nicht mehr gewillt gewesen sei, sie zu finanzieren (Urk. 75 S. 17 unter Verweis auf S. 13 ff.). Insofern stimmen die Aussagen im Strafverfahren also mit jenen anlässlich der konkursamtlichen Befragung vom 18. Februar 2019 überein. Anders als von der Staatsanwaltschaft geltend gemacht, ist demnach selbst unter inhaltlicher Berücksichtigung der Angaben im Konkursverfahren festzuhalten, dass die Beschuldigten nie erklärten, dass bei der G.\_\_\_\_\_ GmbH ab Ende August 2018 eine dauerhafte Zahlungsunfähigkeit bestand. Frühestes objektives Anzeichen dafür, dass die G.\_\_\_\_\_ GmbH auch langfristig nicht mehr in der Lage war, den Verbindlichkeiten ihrer Gläubiger nachzukommen, bildet nach der Aktenlage vielmehr die Anhebung der ersten Betreibung am 13. Dezember 2018 über eine Forderung in Höhe von Fr. 24'860.–, der innert nur gerade 2 Monaten weitere Zahlungsbefehle im Gesamtbetrag von mehr als Fr. 1 Mio. folgten (vgl. Urk. D8/4/5), stellt doch die praktisch vollständige Einstellung der Zahlungen in der Regel ein manifestes Symptom für die eingetretene Zahlungsunfähigkeit des Schuldners dar (statt vieler: KÄLIN, a.a.O., ZZZ 2014/2015 S. 138 ff. m.w.H.). Im Umkehrschluss heisst dies allerdings nichts anderes, als dass sämtliche Handlungen, die vor der ersten Betreibung am 13. Dezember 2018 begangen worden sind, nicht in den Anwendungsbereich der Misswirtschaftsstrafnorm gemäss Art. 165 StGB fallen können. Nach der Auflistung in

- 22 - der Anklageschrift verbleiben damit einzig die beiden Überweisungen vom 14. bzw. 27. Dezember 2018 über je Fr. 5'000.– sowie der weitere Transfer vom 4. Februar 2019 über Fr. 42'810.75 von der G.\_\_\_\_\_ GmbH an die I.\_\_\_\_\_ GmbH (vgl. Urk. HD21/10 S. 7) zu beurteilen.

#### **E. 4.4**

Nachdem von der Anklageschrift einzig die Überweisungen an die I. \_\_\_\_\_ GmbH thematisiert werden, ist sodann zu konstatieren, dass innerhalb der breit verzweigten Tatbestandsvarianten von Art. 165 Ziff. 1 StGB als Tatverhalten vor allem das Verursachen von unverhältnismässigem Aufwand im Vordergrund steht. Auch dann, wenn sich ein Unternehmen bereits in einer prekären finanziellen Situation befindet, begründen nach der Gerichtspraxis jedoch nur Aufwendungen, die sich nicht geschäftsmässig erklären lassen oder die dem Gesellschaftszweck widersprechen sowie solche, die zur Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens in einem Missverhältnis stehen, eine Strafbarkeit nach Art. 165 StGB (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_829/2019 vom 21. Oktober 2019 E. 2.3; 6B\_765/2011 vom 24. Mai 2012 E. 2.1.1), wobei einzig exorbitante und nicht zu rechtfertigende Aufwände als tatbestandsmässig gewertet werden können (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1238/2018 vom 16. Januar 2019 E. 3.2 m.w.H.). Wie erörtert bilden noch drei einzelne Transaktionen, von denen die ersten beiden vergleichsweise lediglich geringfügige Summen betreffen und damit strafrechtlich nicht ins Gewicht fallen können (vgl. HK StGB-SCHLEGEL, Art. 165 N 3), Gegenstand der Beurteilung. Hinsichtlich der letzten Überweisung von rund Fr. 42'000.– ist ferner zu beachten, dass auch dieser Betrag ausschliesslich der Entschädigung der beiden Beschuldigten für ihre auf Mandatsbasis geleistete Geschäftsführungstätigkeit für die G. \_\_\_\_\_ GmbH diene, wobei der Berechnungsmodus demjenigen entsprach, der seit jeher bei der betreffenden Gesellschaft praktiziert worden zu sein scheint. So blieb etwa der üblicherweise verrechnete Stundenansatz in Höhe von Fr. 120.– sowie die monatliche Pauschalentschädigung für die Mobilitätsspesen von Fr. 1'600.– auch in diesem Fall unverändert bestehen (vgl. Urk. D8/2). Kommt hinzu, dass – wie im angefochtenen Entscheid richtigerweise erwogen (Urk. 75 S. 36 f.) – den beiden Beschuldigten auch in Bezug auf diese letzte Phase des Unternehmens nicht angelastet werden kann, sie hätten der G. \_\_\_\_\_ GmbH ein Honorar in Rechnung gestellt, das nicht mit ihrem tatsächlich

- 23 - geleisteten Aufwand gemäss den eingereichten Stundenrapporten vereinbar wäre. Zwar ist der Anklageschrift, wie dies auch von Seiten der Staatsanwaltschaft betont wurde (Urk. 92 S. 5), zu entnehmen, dass sich die ausbezahlten Beträge im Zeitraum ab August 2018 bis zur letzten Transaktion im Februar 2019 merklich erhöhten. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ändert dies jedoch nichts an der Tatsache, dass es sich dabei um rechtmässig ausgewiesene Forderungen der I. \_\_\_\_\_ GmbH handelt, zumal die Erhöhung der Auszahlungen nachvollziehbar auf die vorhandenen Ausstände der G. \_\_\_\_\_ GmbH gegenüber dem Beschuldigten und seiner Ehefrau zurückgeführt werden kann. Überdies wird in der Anklage auch diesbezüglich nirgends die Behauptung aufgestellt, die Beschuldigten hätten einen Aufwand betrieben, der geradezu exorbitante und nicht zu rechtfertigende Ausmasse angenommen hätte. Was sodann die Tatbestandsvariante der argen Nachlässigkeit in der Berufsausübung anbelangt, erfordert diese die Verletzung einer zivilrechtlichen Bestimmung der Unternehmensführung, zu der etwa die Vernachlässigung der Rechnungslegung oder die Missachtung der Pflicht zur Benachrichtigung des Konkursgerichtes im Falle der Überschuldung der Gesellschaft gehören (vgl. BGE 144 IV 52 E. 7.3 m.w.H.). Solches wird den Beschuldigten gemäss Anklage jedoch wiederum nicht vorgeworfen und fällt daher von vornherein ausser Betracht. Lediglich der Vollständigkeit halber ist schliesslich anzufügen, dass die Vorinstanz auch den Auffangtatbestand des krassen wirtschaftlichen Fehlverhaltens mit überzeugender Begründung als anhand der vorhandenen Beweislage nicht gegeben erachtet hat (Urk. 75 S. 37 f.). Daraus ergibt sich, dass ein tatbestandsmässiges Verhalten des

Beschuldigten und seiner Ehefrau unter jeder Tatbestandsoption von Art. 165 Ziff. 1 StGB zu verneinen ist. Es bleibt daher beim erstinstanzlichen Freispruch vom Vorwurf der Misswirtschaft.

## **E. 5**

Mit Bezug auf die Dossiers 2 bis 7 ist das erstinstanzliche Urteil demzufolge zu bestätigen und der Beschuldigte ist (zusammen mit seiner Ehefrau) von den Anklagevorwürfen der Veruntreuung sowie der ungetreuen Geschäftsbesorgung freizusprechen.

- 14 - C. Dossier 8: Ungetreue Geschäftsbesorgung / Misswirtschaft / eventualiter Gläubigerbevorzugung

### **E. 5.1**

Im Rahmen der Täterkomponente ist zunächst anzuführen, dass der 58-jährige Beschuldigte, der zusammen mit seiner Ehefrau 5 inzwischen volljährige Kinder hat und in O.\_\_\_\_\_ wohnhaft ist, nach der obligatorischen Schulzeit zunächst eine Banklehre absolviert und danach ein Betriebsökonomie- sowie ein Nachdiplomstudium in Human Resource Management abgeschlossen hat. In seinem Berufsleben war er in diversen Unternehmen im In- und Ausland in leitender Stellung tätig und hat im Jahr 2011 zusammen mit seiner Ehefrau die G.\_\_\_\_\_

- 31 - GmbH gegründet, die sie bis zu deren Niedergang gemeinsam geführt haben. Mit Bezug auf seine aktuelle Situation hat er anlässlich der Berufungsverhandlung ausgeführt, dass er bis Sommer 2024 arbeitslos gewesen sei, wobei er von Februar 2021 bis Februar 2023 Arbeitslosengelder erhalten habe und danach ausgesteuert gewesen sei. Im Sommer 2024 habe er ein Teilzeit-Mandat innegehabt und seit Anfang November 2024 arbeite er auf einem Vollzeit-Ad-Interim-Mandat bei einem MedTech-Unternehmen, wobei diese Stelle bis Ende April/Mai 2025 befristet sei und er auf der Suche nach einer Anschlusslösung sei. Er lebe immer noch mit seiner Ehefrau, seiner 19-jährigen Tochter und zwischenzeitlich auch mit seinem 30-jährigen Sohn in einem Haushalt, für die er finanziell aufkomme (zum Ganzen: Urk. HD6/1 S. 20; Urk. HD16/2; Prot. I S. 9 ff.; Prot. II S. 7 ff.). Aus dem vorstehend wiedergegebenen Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergibt sich mithin nichts Relevantes für die Strafzumessung.

### **E. 5.2**

Ebenso ist strafzumessungsneutral zu werten, dass der Beschuldigte bislang nicht im Strafregister verzeichnet ist (Urk. 89). Hinsichtlich des Nachtatverhaltens ist sodann zu bemerken, dass der Beschuldigte zwar viele Elemente des äusseren Ablaufs der Ereignisse unbestritten gelassen hat und soweit ersichtlich mit den Strafverfolgungsbehörden kooperiert hat. Demgegenüber hat er im Zusammenhang mit der ihm anzulastenden Gläubigerbevorzugung ein strafbares Verhalten stets abgestritten. Entsprechend kann nicht gesagt werden, dass sein Aussageverhalten auf Einsicht in das begangene Unrecht resp. auf Reue schliessen lässt oder dass er dadurch die Ermittlung des Sachverhalts massgeblich erleichtert hat. Folgerichtig ist deswegen keine Strafreduktion angezeigt. Demnach erfährt die unter dem Gesichtspunkt der Tatkomponente ermittelte Einsatzstrafe von 100 Tagessätzen aufgrund der Täterkomponente keine Veränderung.

### **E. 5.3**

Was die finanzielle Situation der G.\_\_\_\_\_ GmbH anbelangt, wurde bereits abgehandelt, dass mit Anhebung der ersten Betreuung am 13. Dezember 2018 ernsthafte und nach

aussen hin klar erkennbare Anzeichen für den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bei der Gesellschaft eingetreten waren. Von den in der Anklageschrift aufgelisteten Überweisungen an die I. \_\_\_\_\_ GmbH fallen daher wiederum einzig die beiden Transaktionen vom 14./27. Dezember 2018 über je Fr. 5'000.– sowie diejenige vom 4. Februar 2019 über Fr. 42'810.75 in die Zeit danach (zum Ganzen: s. vorn Erw. III. C. 4.3.). Allerdings haben die Beschuldigten anlässlich der konkursamtlichen Befragung vom 18. Februar 2019 angegeben, sie hätten den Geschäftsbetrieb der G. \_\_\_\_\_ GmbH erst per 31. Dezember 2018 eingestellt (Urk. D8/4/3 F14.1.1). Zu ihren Gunsten ist mithin davon auszugehen, dass ihnen bis Ende Jahr 2018 subjektiv noch nicht bewusst war, dass das Unternehmen nun definitiv zahlungsunfähig war (s. vorn Erw. III. C. 4.3). Damit entfällt indessen die Tatbestandsmässigkeit für die erstgenannten zwei Überweisungen, welche noch im Dezember 2018 ausgelöst wurden, verlangt doch die Strafbestimmung von Art. 167 StGB, dass die Täterschaft im Bewusstsein der eigenen Zahlungsunfähigkeit Vermögensdispositionen trifft. Demgegenüber erklärte die Beschuldigtenseite am 4. Februar 2019 nachweislich die Insolvenz der G. \_\_\_\_\_ GmbH und beantragte unter Deponierung der Bilanz die Konkurseröffnung beim zuständigen Gericht (Urk. D8/4/2 S. 2; Urk. D8/4/6 f.). Daraus ergibt sich, dass die Beschuldigten ohne jeden Zweifel die Zahlungsunfähigkeit der G. \_\_\_\_\_ GmbH erkannt haben mussten, als sie von dort gleichentags nachweislich Fr. 42'810.75 zur I. \_\_\_\_\_ GmbH transferierten (Urk. D8/4/8 S. 1). Bezeichnenderweise gaben denn auch die Beschuldigten selbst an, dass ihnen ungefähr ab Januar 2019 klar gewesen sei, dass das Unternehmen höchstwahrscheinlich Konkurs gehen werde (Prot. I S. 45), weshalb sie Anfang Januar 2019 mit dem zuständigen Konkursbeamten Kontakt aufgenommen hätten, um die Modalitäten der Konkurseröffnung zu besprechen (vgl. Prot. II S. 25). Nachdem anerkannt ist, dass die Rechnung für die betreffende Überweisung vom 4. Februar 2019 an die I. \_\_\_\_\_ GmbH gemeinsam erstellt wurde und dass die Transaktion in beidseitigem Einverständnis ausgelöst wurde (vgl. Urk. HD6/1 S. 8), ist sodann im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu konstatieren, dass der Beschuldigte und seine Ehefrau anklagegemäss als Mittäter zu qualifizieren sind.

#### **E. 5.4**

Wie bereits in anderem Zusammenhang mehrfach erwogen, wird in der Anklageschrift nirgends behauptet, dass die beiden Beschuldigten keinen Anspruch auf die von der G. \_\_\_\_\_ GmbH abdisponierte Geldsumme gehabt hätten. Vielmehr stellte diese die Vergütung für die von ihnen auf Mandatsbasis erbrachten und über die I. \_\_\_\_\_ GmbH abgerechneten Geschäftsführungsleistungen dar (s. dazu vorn Erw. III. C. 3.2. bzw. Erw. III. C. 4.4.). So gesehen handelt es sich aus Sicht der G. \_\_\_\_\_ GmbH auch bei der letzten Überweisung vom 4. Februar 2019 um eine kongruente Deckung einer ihr obliegenden Geldschuld. Freilich kann der Vorinstanz nicht gefolgt werden, soweit sie argumentiert, die Zahlungen an die I. \_\_\_\_\_ GmbH hätten nicht einzig die Tilgung von "Lohnansprüchen", sondern auch von Mehrwertsteuerschulden, Sozialversicherungsabgaben und dergleichen bezweckt (Urk. 75 S. 42). Entscheidend ist, dass der G. \_\_\_\_\_ GmbH eine Zahlungspflicht gegenüber der I. \_\_\_\_\_ GmbH zukam, die ungeachtet dessen, dass der Beschuldigte im November 2018 formell als Gesellschaftsorgan ausgeschieden war (vgl. Urk. HD10/12), wirtschaftlich nach wie vor von beiden Beschuldigten gleichermassen beherrscht wurde. Wozu die Empfängerin die ihnen zugeflossenen Beträge letztlich verwendete, ist hingegen unerheblich, zumal es sich dabei offenbar ebenfalls um Auslagen handelte, die mit der

Abgeltung der Geschäfts- führungstätigkeit des Beschuldigten und seiner Ehefrau verbunden waren. Ebenso ist der Vorinstanz zu widersprechen, wenn sie sich auf den Standpunkt stellt, dass die von der G.\_\_\_\_\_ GmbH geschuldeten Beträge ähnlich jenen im Ar- beitsverhältnis monatlich fällig würden (Urk. 75 S. 42). Denn die Beschuldigten haben sich bewusst dagegen entschieden, ihre Leistungen für die Gesellschaft als Arbeitnehmer im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses auszuführen, sondern sich ausdrücklich dafür ausgesprochen, diese als Beauftragte unter dem Dach der I.\_\_\_\_\_ GmbH zu erbringen (vgl. Urk. HD6/1 S. 4). Darauf haben sie sich behaften zu lassen. Nach den Regeln des einfachen Auftrages tritt die Fällig-

- 27 - keit des Mandatshonorars aber ohne besondere Abrede erst mit Abschluss der letzten unter die Auftragsstätigkeit fallenden Leistung oder Teilleistung ein (statt vieler: BSK OR I-OSER/ WEBER, Art. 394 N 40 m.w.H.). Aus der Abrechnung, die bei den Akten liegt, geht hervor, dass die chronologisch letzte Leistung, welche der Beschuldigte und seine Ehefrau der G.\_\_\_\_\_ GmbH fakturiert haben, auf den 4. Februar 2019 fällt (Urk. D8/2). Dabei ist wesentlich, dass es die Beschuldigten selbstredend in der eigenen Hand hatten, mittels Rechnungsstellung jederzeit die Fälligkeit ihrer eigenen Vergütungsforderungen zu begründen. Kommt hinzu, dass sie die Überweisung aus eigenem Antrieb und nicht etwa auf Anraten des von ih- nen angefragten Konkursbeamten veranlassten (Prot. II S. 23, S. 25). Die hier zu beurteilende Konstellation ist mithin gleichzusetzen mit derjenigen des einzigen Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft, der die Fälligkeit seiner eigenen Konto- korrentforderung nach Belieben abrufen kann, was in der Praxis als tatbestands- mässig erachtet wird (Urteil des Appellationsgerichtes Basel-Stadt vom 24. Ja- nuar 1997, in: BJM 1998 S. 220).

### **E. 5.5**

Entgegen der Auffassung der Verteidigung ist darüber hinaus irrelevant, ob und inwiefern aus der Transaktion vom 4. Februar 2019 der G.\_\_\_\_\_ GmbH ein Nachteil erwuchs oder ob die Beschuldigten zum Tatzeitpunkt davon ausgin- gen, die Gesellschaft verfüge insbesondere in Form von Warenbeständen über genügend Aktiven, mit denen die Gläubiger auch im Konkursfall schadlos gehal- ten werden könnten (Urk. 45 S. 24; Urk. 93 S. 26). So verlangt der Tatbestand von Art. 167 StGB nicht, dass auf Seiten des Gemeinschuldners eine Vermögens- verminderung eintritt. Ebenso wenig ist erforderlich, dass ein Gläubiger tatsäch- lich oder endgültig zu Schaden kommt (BGE 93 IV 16 E. 1b; Urteil des Bundesge- richtes 6B\_434/2011 vom 27. Januar 2012 E. 3.3).

### **E. 5.6**

Nicht zu überzeugen vermag im Übrigen, wenn die Vorinstanz aus dem Umstand, dass die beiden Beschuldigten vor der Konkursanmeldung nicht die ganze ihnen zustehende Vergütung von der G.\_\_\_\_\_ GmbH an die I.\_\_\_\_\_ GmbH transferiert hätten, ableiten möchte, es habe ihnen an der Absicht gefehlt, sich gegenüber anderen Gläubigern der Gesellschaft besserzustellen (Urk. 75 S. 43). Denn auch indem sie sich nur einen Teil ihres Honorars auszahlen liessen,

- 28 - brachten sie unmissverständlich zum Ausdruck, dass sie sich zumindest in die- sem Umfang trotz Kenntnis der bestehenden Zahlungsunfähigkeit der G.\_\_\_\_\_ GmbH schadlos halten und ihrer eigenen Forderung noch am Tag der Bilanzde- ponierung und damit bei der letztmöglichen Gelegenheit den Vorzug geben woll- ten. Beizufügen ist denn auch, dass selbst die Verteidigung der Mitbeschuldigten F.\_\_\_\_\_ anlässlich der erstinstanzlichen

Hauptverhandlung konzedieren musste, bei der Überweisung vom 4. Februar 2019 handle es sich um eine "Torschlusspa- nikaktion", mit der wenigstens noch das habe gerettet werden sollen, was die Be- schuldigten durch ihren Arbeitseinsatz verdient hätten, auch wenn sie dadurch letztlich eventuell in Kauf genommen hätten, dass andere Gläubiger zu Schaden kommen (Beizugsakten SB240128 Urk. 34 S. 13).

#### **E. 5.7**

Schliesslich hat die Vorinstanz eine Bevorzugungsabsicht des Beschul- digten und seiner Ehefrau mit der Begründung verneint, die G.\_\_\_\_\_ GmbH habe bis zum Schluss neben den Überweisungen an die I.\_\_\_\_\_ GmbH auch weitere Zahlungen getätigt, die für die damaligen Angestellten der Gesellschaft, die Kran- kentaggeldversicherung und die Sozialversicherungsanstalt bestimmt gewesen seien (Urk. 75 S. 42). Dem ist entgegen zu halten, dass für die Strafbarkeit nach Art. 167 StGB keineswegs gefordert wird, die inkriminierte Vermögensdisposition müsse einen einzigen Gläubiger gegenüber allen anderen bevorzugen. Es reicht, wenn sich die Täterschaft bewusst ist, dass durch ihr Verhalten auch nur einzelne Gläubiger benachteiligt werden (BSK StGB II-HAGENSTEIN, Art. 167 N 44 m.w.H.). Indem am 4. Februar 2019 die Summe von Fr. 42'810.75 an die I.\_\_\_\_\_ GmbH überwiesen wurde, stand sie anderen Gläubigern im Konkurs der G.\_\_\_\_\_ GmbH nicht mehr zur (teilweisen) Deckung ihrer Ansprüche zur Verfügung. Dadurch wur- den Letztere gegenüber der I.\_\_\_\_\_ GmbH unrechtmässig benachteiligt. Demzu- folge ist hinsichtlich der genannten Transaktion auch der subjektive Tatbestand der Gläubigerbevorzugung erfüllt.

#### **E. 5.8**

Im Ergebnis ist der angefochtene Entscheid in Bezug auf den ergangenen Freispruch vom Anklagevorwurf der Bevorzugung eines Gläubigers im Sinne von Art. 167 StGB demgemäss aufzuheben. Stattdessen ist der Beschuldigte diesbe- züglich in Dossier 8 zusammen mit seiner mitangeklagten Ehefrau betreffend die

- 29 - Überweisung von Fr. 42'810.75 am 4. Februar 2019 an die I.\_\_\_\_\_ GmbH schul- dig zu sprechen. IV. Sanktion 1. Nachdem im Berufungsverfahren im Gegensatz zur Vorinstanz, die noch zu einem vollständigen Freispruch gekommen war, eine Verurteilung wegen Gläu- bigerbevorzugung zu ergehen hat, ist die Strafzumessung für dieses Delikt nun- mehr von Grund auf vorzunehmen. 2. Der anwendbare Strafrahmen bestimmt sich nach Art. 167 StGB, der bei Gläubigerbevorzugung eine Bestrafung mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe vorsieht. Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe, die zu einer Er- weiterung des Strafrahmens führen können, liegen keine vor. 3. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als primäres Kriterium die Zweckmäs- sigkeit der Strafe, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3.2; 134 IV 82 E. 4.1). Wie noch zu zeigen sein wird, drängt sich aufgrund des Tatverschuldens eine Sanktion im Überschneidungsbereich von Geld- und Freiheitsstrafe auf. Dabei sind keine Umstände ersichtlich, weshalb von den beiden alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Strafarten jene auszuwählen sein sollte, die den Beschuldigten am härtesten trifft (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; 138 IV 120 E. 5.2). Entsprechend ist von vornherein einzig die Aus- fällung einer Geldstrafe in Betracht zu ziehen.

#### **E. 6**

Schliesslich ist dem Beschleunigungsgebot Rechnung zu tragen, welches durch die ausserordentlich lange Dauer von rund 1 ¼ Jahren ab der mündlichen Eröffnung bis zum Vorliegen der begründeten Fassung des vorinstanzlichen Urteils zweifellos tangiert wurde. Entsprechend rechtfertigt sich eine Reduktion der Einsatzstrafe um 10 Tagessätze auf insgesamt 90 Tagessätze.

- 32 -

#### **E. 7**

Angesichts dessen, dass die Tatbeiträge des Beschuldigten und der Mitbeschuldigten F.\_\_\_\_\_ absolut gleichwertig sind, erscheint die vorstehend festgelegte Strafhöhe schliesslich auch im Vergleich mit derjenigen für die Mittäterin, die ebenfalls mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu belegen ist, als angemessen. 8.1. Die Höhe des Tagessatzes bei der Geldstrafe bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Einkommen, das ihm durchschnittlich an einem Tag zufließt. Davon abzuziehen sind laufende Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen. Relevant sind zudem familiäre Unterhaltsverpflichtungen, sofern solche bestehen und ihnen nachgekommen wird. Grössere Zahlungsverpflichtungen des Täters, die schon unabhängig von der Tat bestanden haben, fallen hingegen grundsätzlich ausser Betracht. Insbesondere können Abzahlungs- und Leasingverpflichtungen, aber auch Hypothekar- und Mietzinse in der Regel nicht in Abzug gebracht werden. Zudem wirkt sich fehlendes oder vorhandenes Vermögen auf die Höhe des Tagessatzes in der Regel ebenso wenig aus wie der konkrete Lebensaufwand (BGE 134 IV 60 E. 6). 8.2. Der Beschuldigte erzielt mit seinem bis Ende April/Mai 2025 befristeten Ad-Interim-Mandat derzeit ein monatliches Einkommen von netto ungefähr Fr. 14'000.– (entsprechend 175 Stunden zu Fr. 80.–) (Prot. II S. 10). Auf Bedarfseite belaufen sich die Gesundheitskosten auf umgerechnet Fr. 800.– pro Monat (Prot. II S. 9), während sein Anteil an den laufenden Steuern jährlich bei rund Fr. 15'000.– liegt (Prot. II S. 12). Sodann ist er gegenüber seiner jüngsten Tochter, welche derzeit ein Fernstudium der Psychologie absolviert und noch über keine abgeschlossene Erstausbildung verfügt, unterhaltspflichtig, wobei ihr monatlicher Bedarf rund Fr. 1'200.– zuzüglich Fr. 4'000.– für die Semestergebühren beträgt (Prot. II S. 7 f.). Andere finanzielle Lasten sind nicht ersichtlich, zumal er ausser gegenüber seiner Ehefrau und seiner jüngsten Tochter, mit denen er zusammenlebt, keine familiären Unterhaltspflichten trägt, wobei anzumerken ist, dass die Unterstützung des ebenfalls vorübergehend im gleichen Haushalt leben-

- 33 - den, derzeit arbeitslosen 30-jährigen Sohnes, der sich nicht mehr in einer Erstausbildung befindet (Prot. II S. 7 ff.), nicht unter die zu berücksichtigenden Unterhaltspflichten fällt. Darüber hinaus ist der Beschuldigte hoch verschuldet, bestehen doch gemäss seinen Aussagen neben der Hypothek für das selbstbewohnte Eigenheim noch gemeinsame Schulden von ca. Fr. 290'000.– gegenüber Familienangehörigen und Freunden (Prot. II S. 11). Unter diesen Umständen erscheint ein Tagessatz von Fr. 80.– als angezeigt.

#### **E. 9**

Zusammengefasst erweist sich eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 80.– als dem Verschulden und den persönlichen – insbesondere auch den finanziellen – Verhältnissen

des Beschuldigten angemessen. In Anwendung von Art. 51 StGB ist daran zudem die erstandene Haft von 1 Tag (am 27. Mai 2019 von 06.00 Uhr bis 15.20 Uhr [vgl. zu diesen Daten Urk. HD21/10 S. 1]) anzurechnen. 10.1. Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Für die Bewilligung des bedingten Strafvollzugs ist insbesondere erforderlich, dass dem Täter keine negative Legalprognose gestellt werden muss. In Anlehnung an die herrschende Praxis bedeutet dies, dass auf das Fehlen von konkreten Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird, wobei die günstige Prognose grundsätzlich vermutet wird (zum Ganzen: OFK StGB-HEIMGARTNER, Art. 42 StGB N 6 ff.). Bei Gewährung des Strafaufschiebs bestimmt das Gericht für den Verurteilten zudem eine Probezeit von 2 bis 5 Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). 10.2. In legalprognostischer Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte als Ersttäter gilt, bei dem grundsätzlich erwartet wird, dass das durchlaufene Strafverfahren und namentlich die jetzige Verurteilung ihn nachhaltig so beeindruckt, dass dies ihn in Zukunft von der Begehung weiterer Straftaten abhalten wird. Demgemäss ist der Vollzug der Geldstrafe aufzuschieben und die Probezeit auf die gesetzliche Minimaldauer von 2 Jahren anzusetzen.

- 34 - V. Kostenfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.